

Preissystem für die Nutzung des Stromverteilnetzes der TWS Netz GmbH

01.01.2015 - 31.12.2015

Stand 19.12.2014

In unseren Netznutzungspreisen sind enthalten:

- Die Netzinfrastruktur, das heißt die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren und weiteren Betriebsmitteln des Verteilnetzes.
- Die Kosten für das vorgelagerte Netz, das heißt die Kosten die die TWS Netz GmbH an den vorgelagerten Netzbetreiber EnBW Regional AG entrichtet.
- Die Systemdienstleistungen, das heißt Dienstleistungen, die zur Verteilung des Stromes notwendig sind und die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Stromversorger bestimmen.
- Die elektrischen Verluste, das heißt die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden.
- Entgelte für dezentrale Einspeisung, das heißt die den Betreibern dezentraler Versorgungsanlagen vergüteten Entgelte.

Alle Preise sind, soweit nicht anders angegeben, Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Weiterhin werden der Netznutzung zusätzliche, nicht vom Netzbetreiber festgelegte, Preisbestandteile zugerechnet:

- Konzessionsabgabe: Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze.
- Netzgutschrift für Einspeiser: Die TWS Netz GmbH zahlt an den zentrale Einspeiser ein Entgelt gemäß § 18 Strom-NEV. EEG-Einspeiser und Einspeiser, die ein Entgelt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KWKG vereinbart haben, erhalten keine Vergütung. Dezentrale Einspeiser ohne Lastgangmessung erhalten nur ein Entgelt für die eingespeiste Arbeit, jedoch kein Entgelt für die eingespeiste Leistung.
- Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV für SLP- und TLP-Entnahmestellen gemäß den Preisen des BDEW
- Aufschlag gemäß KWKG-Gesetz
- Aufschlag gemäß §19 Abs. 2 Satz. 6 StromNEV
- Aufschlag gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG-Novelle
- Aufschlag gemäß AbschaltVO

1. Höhe der Konzessionsabgaben im Netzgebiet (gemäß § 2 KAV)

	Tarifkunden (SLP)		Sondervertragskunden (RLM)
	NT	HT	
Ravensburg	0,61 ct/kWh	1,59 ct/kWh	0,11 ct/kWh
Weingarten	0,61 ct/kWh	1,32 ct/kWh	0,11 ct/kWh
Grünkraut	0,61 ct/kWh	1,32 ct/kWh	0,11 ct/kWh
Meckenbeuren	0,61 ct/kWh	1,32 ct/kWh	0,11 ct/kWh
Baienfurt	0,61 ct/kWh	1,32 ct/kWh	0,11 ct/kWh
Berg	0,61 ct/kWh	1,32 ct/kWh	0,11 ct/kWh

2. Entgelte für die Entnahme ohne Lastgangmessung

Belieferung erfolgt mittels synthetischer Lastprofile.

Kundengruppe	Grundpreis Netto €/a	Arbeitspreis Netto Cent/kWh
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	15,00	2,63
Speicherheizung	7,50	1,32
Wärmepumpe	7,50	1,32

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Mehrkosten gemäß KWKG 2002, Mehrkosten gemäß §19 Abs. 2 Satz. 6 StromNEV, Mehrkosten gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG-Novelle, Mehrkosten gemäß AbschaltVO, Konzessionsabgabe, Mehr- & Mindermengentgelt und Umsatzsteuer

3. Entgelte für Entnahme mit Leistungsmessung

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauern < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauern >= 2500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr Euro/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis pro Jahr Euro/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	8,05	2,25	57,78	0,26
Mittelspannungsnetz	1,97	2,65	56,47	0,47
Umspannung zur Niederspannung	3,33	2,52	48,33	0,72
Niederspannungsnetz	2,66	2,52	39,41	1,05

Die Preise bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Mehrkosten gemäß KWKG 2002, Mehrkosten gemäß §19 Abs. 2 Satz. 6 StromNEV, Konzessionsabgabe, Mehr- & Mindermengentgelt und Umsatzsteuer

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV werden die Netzentgelte für den kommunalen Eigenverbrauch der Gemeinde um 10 % reduziert.

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und wird die Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung vorgenommen, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0%.

4. Netzreservekapazität bei Kunden mit Eigenerzeugung

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität erfolgt entsprechend der im Kommentarband zur Umsetzung der Verbändervereinbarung (VVII+) getroffenen Festlegungen. Einzelheiten werden mit Abschluss des Netznutzungsvertrags geregelt.

Inanspruchnahme der Netzreservekapazität ¹⁾			
Entnahmestelle	0-200 h/a Euro/kWa	200 - 400 h/a Euro/kWa	400 - 600 h/a Euro/kWa
Umspannung zur Mittelspannung	20,14	24,17	28,20
Mittelspannungsnetz	24,41	29,29	34,17
Umspannung zur Niederspannung	27,85	33,42	38,99
Niederspannungsnetz	32,85	39,42	45,99

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach dem normalen Preisblatt berechnet.

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Mehrkosten gemäß KWKG 2002, Konzessionsabgabe, Mehr- & Mindermengentgelt und Umsatzsteuer. Der Preis der Reservekapazität beinhaltet auch die entsprechende Arbeit.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und wird die Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung vorgenommen, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0%.

5. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Messstellenbetrieb: Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

Messung: Die Messung umfasst die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

Abrechnung: Die Preise für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung und Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, Kosten für die Beibringung fälliger Entgelte für die Netznutzung und Abrechnung sowie die Archivierung der Daten.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA-Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet. Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ¹⁾	Preis je Messstelle		Preis
	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a	Abrechnung Euro/a
Mittelspannungsnetz (einschl. Umspannung HS/MS)	474,12	181,84	103,99
Niederspannungsnetz (einschl. Umspannung MS/NS) ¹⁾	231,68	181,84	103,99
Alle Spannungsebenen (HS/MS/NS) - Preis für Bereitstellung eines GSM-Modems	35,00	—	—

¹⁾ Entgelt pro Jahr (365 Tage)

¹⁾ Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandler, Fernübertragung der Messdaten

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ¹⁾	Preis je Messstelle
	Messstellenbetrieb Euro/a
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	11,05
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung Wandlerausführung	19,71
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	9,45
Niederspannungsnetz Eintarifzählung Wandlerausführung	16,79
Basiszähler nach § 21c EnWG	49,00
Wandler Niederspannung ¹⁾	21,22
Zweitarif-2-Richtungszähler	15,44
Tarifschaltung	6,49
Pauschalanlage	—

Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Im Leistungsumfang sind enthalten:

¹⁾ Entgelt pro Jahr (365 Tage)

¹⁾ Es werden im Standardfall 3 Wandler je Messstelle benötigt. Das Entgelt ist pro Wandler zu entrichten.

Messung				
Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ^{*)}	jährliche Ablesung €/a	halbjährliche Ablesung €/a	vierteljährliche Ablesung €/a	monatliche Ablesung €/a
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	1,89	3,49	7,99	120
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung Wandlerausführung	1,89	3,49	7,99	120
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	1,89	3,49	7,99	120
Niederspannungsnetz Eintarifzählung Wandlerausführung	1,89	3,49	7,99	120
Wandler Niederspannung	-	-	-	-
Zweitarif-2-Richtungszähler	1,89	3,49	7,99	120
Tarifschaltung	-	-	-	-
Pauschalanlage	-	-	-	-

^{*)} Entgelt pro Jahr (365 Tage)

Abrechnung				
Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ^{*)}	jährliche Ablesung €/a	halbjährliche Ablesung €/a	vierteljährliche Ablesung €/a	monatliche Ablesung €/a
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	8,67	17,33	26,00	103,99
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	8,67	17,33	26,00	103,99
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	8,67	17,33	26,00	103,99
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	8,67	17,33	26,00	103,99
Wandler Niederspannung	-	-	-	-
Zweitarif-2-Richtungszähler	8,67	17,33	26,00	103,99
Tarifschaltung	-	-	-	-
Pauschalanlage	8,67	17,33	26,00	103,99

^{*)} Entgelt pro Jahr (365 Tage)

Die Ablese- und Abrechnungsintervalle sind immer identisch. Bei monatlicher Ablesung ist eine Zählerfernauslesung Voraussetzung.

6. Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	cos phi	
	Induktiv Cent/kvarh	Kapazitiv Cent/kvarh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	0,92	0,92
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Freigrenze für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Bei Messeinrichtungenn, die Blindarbeit erfassen, wird der monatliche Teil der Blindarbeit (induktiv/kapazitiv), der den spezifischen Verschiebungsfaktor cos phi der Entnahmeebene bzw. der Nutzungsart unterschreitet, mit einem Arbeitspreis von 0,92 Cent/kvarh abgerechnet. Bei einem Verschiebungsfaktor von cos phi = 0,9 wird der Teil der Blindarbeit abgerechnet, der 50 % der Wirkarbeit überschreitet, dagegen wird bei einem Verschiebungsfaktor von 1 die gesamte anfallende Blindarbeit abgerechnet.

7. Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Mehrkosten gemäß KWKG: (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung): Entsprechend dem KWKG vom 19. März 2002 werden Aufschläge für Letztverbraucher zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,254 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme bis einschließlich 100.00 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C) Letztverbrauch, der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,051 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a stromintensives produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch, der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

8. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG erhoben (sogenannte „§ 19-Umlage“).

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preis
Letztverbrauchergruppe A Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A	0,237 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A' Letztverbraucher zahlen über 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,227 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B' Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh	0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C' Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.	0,025 Cent/kWh

9. Aufschläge Offshore-Haftungsumlage für 2013 nach § 17 f Abs. 5 EnWG-Novelle

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für Letztverbraucher gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG-Novelle erhoben (sogenannte „Offshore-Haftungsumlage“): „Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1 000 000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1 000 000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen. Für das Jahr 2013 wird der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte nach den Sätzen 2 und 3 festgelegt.“

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preis
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	-0,051 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme bis einschließlich 1.000.00 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C') Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a stromintensives produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025 Cent/kWh

10. Aufschläge AbschaltVO

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für Letztverbraucher gemäß AbschaltVO (vorbehaltlich des Inkrafttretens der AbschaltVO)

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preis
Alle Letztverbraucher	0,006 Cent/kWh